

Hausgehilfen: Löhne
Oesterr.

C 106.616

Mindestlohntarif

Gewerkschaft der Arbeiter f. persönliche
Dienstleistungen u. Vergnügungsbetriebe.

Sekt. Hausgehilfinnen. ----- für im Haushalte
beschäftigte Personen, die dem Hausgehilfen-
gesetze..... unterliegen. [Wien, 1952, o. Dr.]

[Kopft.]

I Bl.